

Verbindliche ERKLÄRUNG zum ELTERNEINKOMMEN

(Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen ist die jeweils gültige Elternbeitragssatzung der Stadt Hilden)

Die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung zum Elterneinkommen und die erforderlichen Nachweise sind innerhalb von 4 Wochen nach Betreuungsbeginn per Post oder Mail (als PDF-Dateianhang) an das Elternbeitragsbüro der Stadt Hilden zu übersenden.

Angaben zum Kind:		
Name, Vorname		Geburtsdatum des Kindes
Name der Einrichtung/Tagespflegeperson		Beginn der Betreuung
Angaben Elternteil 1:	Angaben Elternteil 2:	
Name, Vorname	Name, Vorname	
Straße	Straße	
PLZ, Stadt	PLZ, Stadt	
E-Mail	E-Mail	
Telefonnummer	Telefonnummer	
Das Kind lebt:	<input type="checkbox"/> bei beiden Elternteilen <input type="checkbox"/> Elternteil 1 <input type="checkbox"/> Elternteil 2 <input type="checkbox"/> bei einer Vollzeitpflegeperson (bitte Pflegenachweis beifügen)	
WEITERE IM HAUSHALT LEBENDE KINDER (bitte unbedingt angeben)		
Name, Vorname	Geb. Datum	Betreuungsform (Kindertagespflege, Kita, OGATA, VGS)
Name, Vorname	Geb. Datum	Betreuungsform (Kindertagespflege, Kita, OGATA, VGS)
Name, Vorname	Geb. Datum	Betreuungsform (Kindertagespflege, Kita, OGATA, VGS)
Falls zutreffend bitte ankreuzen: <input type="checkbox"/> Unser Einkommen liegt über 120.000 €/Jahr (in diesem Fall müssen keine Einkommensnachweise beigefügt werden!)		

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite dieser Erklärung.

Bitte lesen Sie diese Informationen und bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben am Ende der Erklärung.



Folgende Nachweise sind dieser Erklärung (falls zutreffend) beizufügen.

- Dezemberabrechnung und Lohnsteuerliche Bescheinigung des Vorjahres
- Aktuelle Gehaltsabrechnung
- aktuellster Steuerbescheid/Betriebswirtschaftliche Auswertung bei Selbständigkeit
- Unterhaltszahlungen (Unterhaltstitel, Kontoauszüge)
- Nachweis über geringfügige Tätigkeit
- Nachweis über Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Sofern im laufenden Kalenderjahr zutreffend, Bewilligungsbescheide über:

- Krankengeld (Krankenkasse)
- Arbeitslosengeld (Bundesagentur für Arbeit - BA)
- Kinderzuschlag (Familienkasse)
- Renten
- Elterngeld
- Bürgergeld (ME-Aktiv Jobcenter)
- Wohngeld (Wohngeldstelle, Amt 50)
- Unterhaltsvorschußleistungen (Stadt Hilden, Amt 50)
- Asylbewerberleistungen (Stadt Hilden, Herderstraße)

Hinweise zur Berechnung des maßgeblichen Einkommens (Bruttojahreseinkommen):

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der eingereichten Einkommensnachweise, das zu erwartende Bruttojahreseinkommen des jeweils aktuellen Jahres zunächst prognostiziert wird. Eine endgültige Berechnung des Elternbeitrages erfolgt erst nach Vorlage des Steuerbescheides des Finanzamtes des jeweiligen Festsetzungsjahres.
Beispiel: Der Elternbeitrag für das Jahr 2026 wird erst nach Vorlage des Steuerbescheides 2026 endgültig festgesetzt.

Das Einkommen im Sinne der jeweils gültigen Satzung setzt sich zusammen aus:

- der Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz
- steuerfreie Einkünfte, auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Unterhaltsleistungen jeglicher Art an die Eltern und das Kind/die Kinder
- zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. SGB II/ALG II)

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, ist ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten nicht zulässig. Ebenso wenig ist ein Ausgleich mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten zulässig.

Um Nachzahlungen zu vermeiden, sollten Änderungen der Einkommensverhältnisse unbedingt zeitnah mitgeteilt werden. Maßgeblich ist zunächst grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Abweichend hiervon ist das 12fache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich höher oder niedriger ist als das Einkommen des voran gegangenen Kalenderjahres. Nach Abschluss eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, das tatsächliche in diesem Kalenderjahr erzielte Einkommen für die Beitragsfestsetzung desselben Jahres maßgebend. Regelmäßig wird dafür der Einkommenssteuerbescheid gefordert. Eine Neufestsetzung kann dann auch rückwirkend erfolgen.

Es wird versichert, dass keine weiteren Einkünfte vorhanden sind. Alle Angaben sind wahrheitsgemäß erfolgt. Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass bei fehlenden oder nicht glaubhaften Angaben der Höchstbetrag festgesetzt wird. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir Änderungen der Einkommensverhältnisse unverzüglich anzugeben haben.

Die jeweils aktuelle Beitragstabelle sowie weitere Informationen finden Sie unter www.hilden.de - Stichwortsuche "Elternbeitrag".

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Hapka Tel: 02103/72-1539 (A-G), an Frau Cupok -1568 (H-O) oder an Frau Samel -1565 (P-Z) oder per Mail an elternbeitrag@hilden.de

Datum

Unterschrift Elternteil 1

Unterschrift Elternteil 2